



Sitzung vom

16. November 2021

Mitgeteilt den

17. November 2021

Protokoll Nr.

975/2021

Gemeinde Ilanz/Glion, OP-Revision

Erläuterungsgesuch Gemeinde Ilanz/Glion betreffend Regierungsbeschluss vom 12. Oktober 2021 (Protokoll Nr. 874/2021)

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Ilanz/Glion** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung (erste Etappe der Gesamtrevision), welche von der Regierung mit Beschluss vom 12. Oktober 2021 (Protokoll Nr. 874/2021) genehmigt worden ist. Gemäss Ziff. 2.3 lit. a des Dispositivs des Genehmigungsbeschlusses wurde die Einzonung im Gebiet "Pendas" im Umfang von ca. 16 906 m² samt der Zonierung im Bahnhofbereich (Parzellen Nrn. 490, 491, 492, 493, 494, 495, 15 395 sowie Teile der Parzelle Nr. 111; s. Plan im Anhörungsschreiben der Gemeinde Ilanz/Glion, Rz. 27., S. 19) im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an sie zurückgewiesen.

2. Erläuterungsgesuch

Mit Eingabe vom 27. Oktober 2021 reichte die Gemeinde Ilanz/Glion der Regierung ein Erläuterungsgesuch ein. Darin beantragt sie, dass Ziff. 2.3 lit. a des Dispositivs des Genehmigungsbeschlusses vom 12. Oktober 2021 (Protokoll Nr. 874/2021) wie folgt zu ergänzen sei:

"2.3 Weitere Anordnungen

- a) *Die Einzonung im Gebiet "Pendas" im Umfang von ca. 16 906 m² samt der Zonierung im Bahnhofbereich (Parzellen Nrn. 490, 491, 492, 493, 494, 495, 15 395 sowie Teile der Parzelle Nr. 111; s. Plan im Anhörungsschreiben der Gemeinde Ilanz/Glion, Rz. 27., S. 19) sowie die Festlegungen in den Generellen Erschliessungsplänen (GEP) und dem Generellen Gestaltungsplan*

(GGP) in diesem Gebiet werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an sie zurückgewiesen."

Zur Begründung führt die Gemeinde im Wesentlichen sinngemäss aus, dass ihr im Anhörungsschreiben vom 3. November 2020 in Aussicht gestellt worden sei, dass die vorgesehene Einzonung im Gebiet "Pendas" (nördlich des Bahnhofs) in die Kernerweiterungszone nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen werde. In ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2021 habe die Gemeinde das entsprechende Vorgehen als zweckmässig erachtet, sofern auch das Gebiet südlich des Bahnhofs (Parzellen Nrn. 490, 491, 492, 493, 494, 495, 15 395 sowie Teile der Parzelle Nr. 111) ebenfalls zur Überarbeitung zurückgewiesen werde. Dies, weil die konkrete Nutzungsverteilung und die konkreten Nutzungsdichten nördlich ("Pendas") und südlich des Bahnhofs in einem engen Zusammenhang stünden. Es liege auf der Hand, dass sich – wenn auf eine Einzonung verzichtet wird – höhere Nutzungsdichten südlich des Bahnhofs aufdrängten. Jedenfalls aber dränge es sich aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs auf, die Gebiete nördlich und südlich des Bahnhofs nicht unabhängig voneinander zu beplanen, weil der Bahnhofsbereich für die ihm Rahmen der Planung erforderliche Gesamtinteressenabwägung zwingend gesamthaft betrachtet werden müsse. Dementsprechend habe die Gemeinde beantragt, die Grundordnung im Bereich Bahnhof (Zonenplan, Genereller Erschliessungsplan [GEP] und Genereller Gestaltungsplan [GGP]) gemäss dem von ihr eingereichten Planausschnitt (Parzellen Nrn. 490, 491, 492, 493, 494, 495, 15 395 sowie Teile der Parzelle Nr. 111) nicht zu genehmigen und – soweit zweckmässig unter entsprechender Ergänzung des Baugesetzes – zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen. Sie habe damit mit anderen Worten beantragt, dass für die neue Beplanung des vorerwähnten Bereichs die ganze Grundordnung in diesem Bereich – also inklusive GGP und GEP – zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen sei. In Ziff. 3 der Erwägungen des Regierungsbeschlusses vom 12. Oktober 2021 (Protokoll Nr. 874/2021) werde dieser Antrag ausdrücklich gutgeheissen, wohingegen in Ziff. 2.3 lit. a des Dispositivs bloss der Zonenplan im entsprechenden Bereich zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen worden sei. Dieser Widerspruch zwischen Erwägungen und Dispositiv begründe die beantragte Ergänzung des Dispositivs.

3. Beurteilung des Erläuterungsgesuchs

Gemäss Art. 66 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) können die Parteien eine Erläuterung verlangen, wenn ein Entscheid Unklarheiten oder Widersprüche im Dispositiv oder im Verhältnis entscheidender Erwägungen zum Dispositiv enthält.

Wie die Gemeinde zutreffenderweise ausführt, hat die Regierung in Ziff. 3 der Erwägungen des Regierungsbeschlusses vom 12. Oktober 2021 (Protokoll Nr. 874/2021) den Antrag der Gemeinde auf Rückweisung der Grundordnung im fraglichen Bereich ausdrücklich gutgeheissen. Mit dieser Rückweisung soll der Gemeinde ermöglicht werden, die Planung gesamthaft für das Areal neu zu konzipieren. Dies setzt voraus, dass die gesamte Grundordnung (Zonenplan, GEP und GPP) im Bahnhofbereich zurückgewiesen wird, was konsequenterweise auch dem Willen der Regierung entspricht. Demgegenüber ist in Ziff. 2.3 lit. a des Dispositiv des Genehmigungsbeschlusses unvollständigerweise nur von "der Zonierung im Bahnhofbereich" die Rede, was einen offenkundigen Widerspruch zu den vorgenannten Ausführungen in Ziff. 3 der Erwägung im Sinne von Art. 66 Abs. 1 VRG darstellt.

Vor diesem Hintergrund kann dem Erläuterungsgesuch der Gemeinde stattgegeben werden. Ziff. 2.3 lit. a des Dispositivs des Regierungsbeschlusses vom 12. Oktober 2021 (Protokoll Nr. 874/2021) ist antragsgemäss zu ergänzen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

beschliesst die Regierung:

1. Die Anordnung gemäss Ziff. 2.3 lit. a des Dispositivs des Regierungsbeschlusses vom 12. Oktober 2021 (Protokoll Nr. 874/2021) wird wie folgt ergänzt:

2.3 Weitere Anordnungen

- a) Die Einzonung im Gebiet "Pendas" im Umfang von ca. 16 906 m² samt der Zonierung im Bahnhofbereich (Parzellen Nrn. 490, 491, 492, 493, 494, 495, 15 395 sowie Teile der Parzelle Nr. 111; s. Plan im Anhörungsschreiben der

Gemeinde Ilanz/Glion, Rz. 27., S. 19) **sowie die Festlegungen in den Generellen Erschliessungsplänen (GEP) und dem Generellen Gestaltungsplan (GGP) in diesem Gebiet werden** im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an sie zurückgewiesen.

2. Der Gemeindevorstand Ilanz/Glion wird ersucht, den vorliegenden Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Ilanz/Glion sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumplanung.
5. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin